

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 6/2011
(07. Juni 2011)**

**Erste Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Dualen Hochschule Baden-
Württemberg für den Hochschulrat und den Akademischen Senat
einer Studienakademie**

(Verfahrensordnung Hochschulrat und Akademischer Senat)

vom 07. Juni 2011

Auf Grund von § 10 Abs. 8 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 04.05.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat dieser Satzung in seiner Sitzung am 27.05.2011 zugestimmt (Az: 2.0.5.2).

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Artikel 1

Die Verfahrensordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für den Hochschulrat und den Akademischen Senat einer Studienakademie (Verfahrensordnung Hochschulrat und Akademischer Senat) vom 15. März 2011 wird wie folgt geändert:

§ 9 Wahlen

1. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Haben im zweiten Wahlgang mehr als zwei Bewerber durch Stimmengleichheit die höchste Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los darüber, welche beiden Bewerber im dritten Wahlgang wählbar sind. In das Losverfahren werden nur die Bewerber nach Satz 1 einbezogen. Das Los wird vom Vorsitzenden gezogen.“

2. Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn es im zweiten Wahlgang einen Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl sowie zwei oder mehr Bewerber mit der zweithöchsten Stimmenzahl gibt.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule“ in Kraft.

Stuttgart, den 07.06.2011



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident